

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1999

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 1999

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 151* Verordnung über die Fürsorgeleistungen der Evangelischen Kirche in Deutschland für entsandte und beauftragte Personen im ökumenischen Auslandsdienst – Auslandsfürsorgeverordnung – (AFV).

Vom 8. Oktober 1999.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund der §§ 11 und 20 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525) folgende Rechtsverordnung erlassen:

1. Teil:

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

2. Teil:

Entsendungsverhältnisse

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften über Entsendungsverhältnisse

§ 2 Anstellungsträger

§ 3 Anstellungsvereinbarung zwischen Anstellungsträgern und Entsandten

2. Abschnitt:

Rechte und Pflichten aus dem Entsendungsverhältnis

§ 4 Vorbereitung auf die Entsendungszeit

§ 5 Erstattung der Dienstbezüge

§ 6 Besoldung und Unterhaltsleistung (Entgelt)

§ 7 Höhe der Besoldung und der Unterhaltszulage

§ 8 Kaufkraftbeihilfe

§ 9 Steuerbeihilfe

§ 10 Dienstwohnung

§ 11 Erholungsurlaub

§ 12 Erziehungsurlaub

§ 13 Umzugskosten

§ 14 Höhe der zu erstattenden Umzugskosten

§ 15 Sonstige Ausreisekosten

§ 16 Deutschlandaufenthalt

§ 17 Erstattung der Kosten bei Deutschlandaufenthalt

§ 18 Schul- und Kinderreisebeihilfen

§ 19 Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen

§ 20 Reisebeihilfen aus Anlaß von Reisen in Krankheits- und Todesfällen

§ 21 Vorstellungsreise

§ 22 Besoldung in der Übergangszeit

§ 23 Leistungen bei eingeschränktem Dienstumfang

§ 24 Auswertungsgespräche und Rückkehrkurs

§ 25 Medizinische Vorsorge

§ 26 Krisenmaßnahmen

3. Abschnitt:

Dienstliche Veranstaltungen

§ 27 Fortbildung

§ 28 Fortbildungskonferenzen

4. Abschnitt:

Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit

§ 29 Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

3. Teil:

Beauftragungen

1. Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen für die Beauftragung

§ 30 Arten der Beauftragung

§ 31 Persönliche Voraussetzungen für die Beauftragung

§ 32 Sachliche Voraussetzungen für die Beauftragung

§ 33 Vorbereitung

2. Abschnitt:

Urlauberseelsorge

§ 34 Aufgaben der Urlauberseelsorge

§ 35 Leistungen

§ 36 Ausschluß bestimmter Verpflichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland

3. Abschnitt:**Bordseelsorge**

- § 37 Bordseelsorge
 § 38 Aufgaben der Bordseelsorge
 § 39 Leistungen im Rahmen der Bordseelsorge

4. Abschnitt:**Mittelfristige Beauftragung**

- § 40 Leistungen und Unterkunft

5. Abschnitt:**Kirchlicher Dienst in Auslandsgemeinden oder ökumenischen Zusammenschlüssen**

- § 41 Auftrag

4. Teil:**Vikarinnen und Vikare**

- § 42 Vermittlung von Vikarinnen und Vikaren

5. Teil:**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 43 Überleitungszulage
 § 44 Ausgleichszahlung zur Wiedereingliederungsbeihilfe, Kinderzuschlag, Aufenthaltsbeihilfe
 § 45 Übergangsbestimmung
 § 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Teil:**Geltungsbereich**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Rechtsverhältnisse für die in § 7 Abs. 1, §§ 19 und 20 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene genannten Personen (Entsante, Beauftragte, Vikare und Vikarinnen).

2. Teil:**Entsendungsverhältnisse****1. Abschnitt:****Allgemeine Vorschriften über Entsendungsverhältnisse**

§ 2

Anstellungsträger

Anstellungsträger der Entsandten können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die ökumenische Partner der Evangelischen Kirche in Deutschland nach § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene sind.

§ 3

Anstellungsvereinbarung zwischen Anstellungsträgern und Entsandten

Das Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene wird seitens der Evangelischen Kirche in

Deutschland erklärt, wenn zwischen Anstellungsträger und der zu entsendenden Person eine Anstellungsvereinbarung getroffen wird. Diese soll vorsehen, daß diese Verordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet. Weiter soll sie Regelungen enthalten insbesondere über

1. Beginn und Ende der Entsendungszeit
2. Vorbereitungszeit nach Beginn der Freistellung
3. Aufgabenbereich und Umfang der Anstellung bei eingeschränktem Dienstumfang
4. Leistungen des Anstellungsträgers zur Sicherung des Lebensbedarfs, insbesondere die Höhe der Unterhaltsleistung
5. Erstattung von Aufwendungen
6. Anschaffung, Ausstattung und Benutzung von Kraftfahrzeugen
7. Gewährung von Freizeit, Urlaub und Fortbildung
8. Mitteilungspflichten der entsandten Person bei Abwesenheit vom Dienort und Erkrankung sowie bei der Änderung des Personenstandes
9. Krankenversicherung
10. Wohnung
11. Erstattung notwendiger, dienstlich veranlaßter Reisekosten
12. Dienstaufsicht
13. Erteilung von Religionsunterricht
14. Nebentätigkeiten
15. Haftung bei Personen- und Sachschäden.

2. Abschnitt:**Rechte und Pflichten aus dem Entsendungsverhältnis**

§ 4

Vorbereitung auf die Entsendungszeit

(1) Wer ins Ausland entsandt wird, ist verpflichtet, auf Veranlassung der Evangelischen Kirche in Deutschland an Vorbereitungsveranstaltungen teilzunehmen. Diese umfassen:

1. einen Kurs zur Einführung in die besonderen Bedingungen der Auslandstätigkeit, Informationen über die ökumenische Zielsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur persönlichen Vorbereitung der zu entsendenden Person und ihrer mitreisenden Angehörigen auf die Ausreise;
2. einen notwendigen Sprachkurs für die zu entsendende Person und deren Ehepartner oder -partnerin; die Sprachausbildung der Kinder fördert die Evangelische Kirche in Deutschland nur, soweit dieses für die Einschulung am ausländischen Dienort erforderlich ist;
3. landeskundliche Veranstaltungen, soweit diese von der Evangelischen Kirche in Deutschland empfohlen werden.

(2) Die notwendigen Kosten für die An- und Abreise sowie für Unterkunft – und bei Gemeinschaftseinrichtungen auch die Vollverpflegung – trägt die Evangelische Kirche in Deutschland. Wird keine Gemeinschaftsverpflegung gewährt, wird ein Zuschuß zu den Verpflegungskosten für die am Unterricht Teilnehmenden in Höhe von 55 v.H. des jeweils geltenden vollen Tagegeldes nach der bei der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Regelung für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis gezahlt. Bei die-

sem Satz entfallen 20 v.H. auf das Frühstück und/oder 35 v.H. auf eine Hauptmahlzeit.

(3) Bei Nichtantreten der Ausreise aus überwiegend persönlichen Gründen kann die Evangelische Kirche in Deutschland die Rückerstattung der angefallenen Kosten für die Vorbereitung verlangen.

§ 5

Erstattung der Dienstbezüge

Wird eine zu entsendende Person zur Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung von einem anderen Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt, beurlaubt oder abgeordnet, erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland die entstandenen Dienstbezüge auf Antrag, wenn der betreffende Zeitraum mindestens einen Monat umfaßt und noch kein Entsendungsverhältnis nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in der Ökumene begründet ist.

§ 6

Besoldung und Unterhaltsleistung (Entgelt)

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland erklärt ihr Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene, wenn der Anstellungsträger der zu entsendenden Person während der Entsendungszeit einen Anspruch gewährt auf

1. Besoldung in Höhe des Betrages, der sich nach § 7 Abs. 1 zuzüglich einer Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für Amtskräfte der Evangelischen Kirche geltenden Bestimmungen oder
2. Unterhaltsleistung nach den bei dem jeweiligen Anstellungsträger geltenden Bestimmungen.

Ob eine Unterhaltsleistung und in welcher Höhe sie gewährt wird, ist mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vor der Entsendung zu vereinbaren. Sie ist in der Anstellungsvereinbarung schriftlich festzuhalten.

(2) Zusätzlich zur Unterhaltsleistung des Anstellungsträgers nach Absatz 1 Nr. 2 kann die Evangelische Kirche in Deutschland eine Unterhaltszulage gemäß § 7 Abs. 2 gewähren.

(3) Während der Vorbereitungszeit nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in der Ökumene hat die zu entsendende Person einen Anspruch auf eine der zukünftigen Leistungen nach Absatz 1, den die Evangelische Kirche in Deutschland an Stelle des Anstellungsträgers gewährt.

§ 7

Höhe der Besoldung und der Unterhaltszulage

(1) Die Besoldung hat dem für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags zu entsprechen. Der Mietwert einer vom Anstellungsträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung ist mit 15 vom Hundert des Betrages, der sich aus dem Grundgehalt ohne Berücksichtigung des Familienzuschlags ergibt, von der Besoldung abzusetzen.

Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen; das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Hierfür ist das durch die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, die den Entsandten freigestellt hat, festgesetzte Besoldungsdienstalter maßgebend. Liegt eine Festsetzung nicht vor, setzt die Evangeli-

sche Kirche in Deutschland fiktiv ein Besoldungsdienstalter nach den für ihre Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis geltenden Vorschriften fest.

(2) Die Unterhaltszulage beträgt höchstens 20 vom Hundert des für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Grundgehaltes der 9. Dienstaltersstufe einer Besoldung der Besoldungsgruppe A 13. Übersteigt die Summe aus Unterhaltsleistung und Unterhaltszulage den Betrag, der der entsandten Person als Besoldung zustehen würde, so ist die Unterhaltszulage um den überschießenden Betrag zu kürzen.

§ 8

Kaufkraftbeihilfe

(1) Hat die deutsche Währung am Dienstsitz der entsandten Person eine geringere Kaufkraft als in Deutschland, so gewährt die Evangelische Kirche in Deutschland Entsandten, die eine Besoldung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 beziehen, eine Kaufkraftbeihilfe auf der Grundlage dieser Bezüge.

(2) Die Kaufkraftbeihilfe entspricht dem jeweils geltenden Vom-Hundert-Satz des vom zuständigen Bundesminister für das fremde Währungsgebiet festgesetzten Kaufkraftausgleichs.

(3) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres setzt die Evangelische Kirche in Deutschland die Höhe der Kaufkraftbeihilfe fest. Jeweils zur Quartalsmitte werden Abschläge gezahlt.

(4) Bei nachträglichen Änderungen des Vom-Hundert-Satzes des Kaufkraftausgleichs durch den zuständigen Bundesminister wird der Unterschiedsbetrag nur dann nachgezahlt oder zurückgefordert, wenn die Entsendungszeit noch nicht beendet ist.

§ 9

Steuerbeihilfe

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland gewährt entsandten Personen auf Antrag eine Steuerbeihilfe, wenn die am ausländischen Dienstsitz zu entrichtenden Steuern einschließlich Kirchenbeiträge mindestens 15 v.H. über den Lohn- und Kirchensteuerbeträgen liegen, die in der Bundesrepublik Deutschland bei Anwendung der jeweils geltenden Lohnsteuer-Jahrestabelle zu entrichten wären.

(2) Die Höhe der Steuerbeihilfe wird auf der Grundlage des monatlichen Entgeltes (§ 6), zuzüglich des Wertes der mietfreien Dienstwohnung in Höhe von 15 v.H. des gewährten Grundgehaltes, des Familienzuschlages und der Unterhaltszulage nach Abzug der in Betracht kommenden Steuerfreibeträge, ermittelt.

(3) Der Antrag auf Steuerbeihilfe muß innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des im Ausland erstellten Steuerbescheides bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingehen.

§ 10

Dienstwohnung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland erklärt in der Regel ihr Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene nur dann, wenn Entsandten vom jeweiligen Anstellungsträger eine mietfreie Wohnung als Dienstwohnung zugewiesen wird.

(2) Entsandte sollen in der Anstellungsvereinbarung verpflichtet werden, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen (Residenzpflicht). Davon können in Fällen beson-

deren kirchlichen Interesses Ausnahmen durch den Anstellungsträger im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zugelassen werden.

§ 11

Erholungsurlaub

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland erklärt in der Regel ihr Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene nur dann, wenn der Anstellungsträger der entsandten Person einen Anspruch auf Erholungsurlaub unter Weiterzahlung der Bezüge gewährt.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubes richtet sich nach den bei dem Anstellungsträger geltenden Regelungen. Hat der Anstellungsträger keine Regelung getroffen, richtet sich die Dauer des Erholungsurlaubs für Entsandte, die an sechs Tagen in der Woche arbeiten, nach dem Lebensalter:

1. Entsandte, die noch nicht 40 Jahre alt sind, erhalten 39 Kalendertage Urlaub,
2. Entsandte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, erhalten, solange sie noch nicht 50 Jahre alt sind, 42 Kalendertage Urlaub,
3. Entsandte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten 45 Kalendertage Urlaub.

§ 12

Erziehungsurlaub

Wäre bei Aufenthalt in Deutschland ein Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsurlaubsgesetz gegeben, soll im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger für die Dauer eines halben Jahres nach der Geburt des Kindes dessen Betreuung durch die entsandte Pfarrerin sichergestellt werden, indem eine dienstliche Entlastung eingeräumt wird.

§ 13

Umzugskosten

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland erstattet Entsandten bei der Entsendung ins Ausland die mit dem Umzug verbundenen Kosten für den mitreisenden Ehepartner oder die mitreisende Ehepartnerin und die mitreisenden, zum Zeitpunkt der Ausreise kindergeldberechtigenden Kinder.

(2) Die mit der Rückkehr nach ordnungsgemäßer Beendigung der Entsendungszeit mit dem Umzug verbundenen Kosten erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland nur, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland erklärt in der Regel ihr Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene nur dann, wenn der Anstellungsträger in der Anstellungsvereinbarung mit der entsandten Person vereinbart, daß er

1. die mit der Rückkehr verbundenen Umzugskosten in voller Höhe trägt, wenn er die vorzeitige Beendigung der Entsendungszeit zu vertreten hat,
2. die Rückkehrkosten anteilig erstattet, wenn die Entsendungszeit aus Gründen, die die entsandte Person zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird. Der Anteil bestimmt sich im Verhältnis der bei dem Anstellungsträger verbrachten Entsendungszeit zu der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Entsendungszeit. Den verbleibenden Anteil trägt die entsandte Person selbst.

§ 14

Höhe der zu erstattenden Umzugskosten

(1) Für die Personenbeförderung werden folgende Kosten erstattet:

1. bei Bahnreisen bis zur Höhe der zweiten Bahnklasse;
2. bei Flugreisen bis zur Höhe der günstigsten Flugklasse;
3. bei Benutzung von Fähren in angemessener Höhe;
4. bei genehmigter Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges Kilometergeld nach den für die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Regelungen;
5. angemessene und nachgewiesene Zu- und Abgangskosten; anstelle der Einzelabrechnung kann vor dem Antritt der Reise eine angemessene Pauschale festgesetzt werden;
6. Versicherungskosten für mitgeführtes Reisegepäck bis zu folgenden Versicherungswerten:
 - a) ledige Entsandte 4000,- DM,
 - b) Entsandte mit Familie 9000,- DM.

(2) Bei einer Entsendung mit Möbeltransport werden die notwendigen Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes vom bisherigen Wohnort zum ausländischen Dienstsitz erstattet. Das Umzugsgut darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten für:

	Europa	Übersee
1. ledige Entsandte	9 Möbelwagenmeter	30 cbm (20 Fuß Container)
2. Entsandte mit Familie	15 Möbelwagenmeter	60 cbm (40 Fuß Container)
3. ledige Entsandte	100 000,- DM	
4. Entsandte mit Familie	150 000,- DM	

Die Evangelische Kirche in Deutschland trägt die Kosten der Transportversicherung, unter Einbeziehung der Spediteurhaftung, bis zu folgenden Versicherungswerten für:

	Umfang	maximaler Versicherungswert
1. ledige Entsandte	800 kg/ 8 cbm	40 000,- DM
2. Entsandte mit Familie	1500 kg/16 cbm	60 000,- DM

(3) Bei einer Entsendung ohne Möbeltransport werden die Kosten der Beförderung und Versicherung von Umzugsgut, begrenzt nach Gewicht – bei Luftfracht- und Umfang – bei Land- und Seetransport –, erstattet für:

Die Evangelische Kirche in Deutschland erstattet nur die Kosten der günstigeren Beförderungsart.

(4) In Fällen des Abs. 3 trägt die Evangelische Kirche in Deutschland die Kosten der Einlagerung der Möbel in Deutschland einschließlich notwendiger Transportkosten. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes orientiert sich die Evangelische Kirche in Deutschland in der Regel an der privaten Hausratsversicherungssumme der entsandten Person. Werden die Möbel nicht in gewerblichen, sondern in privaten Räumen gelagert, wird auf Antrag eine monatliche Entschädigung von 50% der eingesparten Einlagerungskosten gewährt. Mit der Zahlung dieser Entschädigung sind alle weitergehenden Ansprüche an die Evangelische Kirche in Deutschland abgegolten.

(5) Die zu entsendende Person holt vor Vergabe des Auftrages zur Beförderung oder zur Einlagerung mindestens

drei Angebote von geeigneten Speditionsfirmen ein. Die Evangelische Kirche in Deutschland kann hierbei behilflich sein. Sie entscheidet über die Beauftragung der Speditionsfirma.

§ 15

Sonstige Ausreisekosten

(1) Die unvermeidbaren Kosten für

1. amtlich vorgeschriebene oder empfohlene Schutzimpfungen,
2. Kosten aufgrund der Einreise- und Ausreisebestimmungen des Landes, in das die Entsendung erfolgt,

einschließlich notwendiger Reisekosten werden auf Nachweis von der Evangelischen Kirche in Deutschland erstattet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland gewährt anlässlich einer Entsendung als allgemeine Pauschalabgeltung für alle sonstigen mit dem Umzug verbundenen notwendigen Auslagen für:

	Europa	Übersee
1. Entsandte	800,- DM	1600,- DM
2. Ehegatte oder Ehegattin	500,- DM	1000,- DM
3. jedes mitausreisende Kind	200,- DM	400,- DM

§ 16

Deutschlandaufenthalt

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland erklärt in der Regel ihr Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene nur dann, wenn den nach Übersee Entsandten ein Anspruch auf einen Deutschlandaufenthalt vom Anstellungsträger gewährt wird, sofern die Entsendungszeit mindestens sechs Jahre beträgt und davon in der Regel drei Jahre, gerechnet von der Dienstaufnahme im Ausland an, verstrichen sind.

(2) Der Deutschlandaufenthalt dauert acht Wochen einschließlich einer einwöchigen Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu deren Teilnahme die Entsandten verpflichtet sind sowie einer Teilnahme an einer weiteren einwöchigen dienstlichen Fortbildungsveranstaltung, die der Veranlassung der EKD bedarf.

(3) Findet in der Zeit des Deutschlandaufenthaltes keine dienstliche Veranstaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eine solche auf deren Veranlassung statt oder nimmt die entsandte Person an einer solchen nicht teil, so verkürzt sich der Deutschlandaufenthalt entsprechend.

(4) Die Zeit des Deutschlandaufenthaltes wird auf den jährlichen Erholungsurlaub und die jährliche Fortbildung angerechnet.

(5) Der Anspruch auf Kaufkraftbeihilfe nach § 8 ruht während des Deutschlandaufenthaltes. Eine Unterhaltszulage nach § 6 Abs. 2 wird weitergezahlt.

§ 17

Erstattung der Kosten bei Deutschlandaufenthalt

Die Evangelische Kirche in Deutschland erstattet die nachgewiesenen notwendigen Kosten der Personenbeförderung der entsandten Person und ihrer mitreisenden Ehepartner und -partnerinnen sowie kindergeldberechtigenden Kinder vom ausländischen Dienstort zu dem von der entsandten

Person gewählten Urlaubsort im Inland. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe der preisgünstigsten Beförderungsmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen zuzüglich der notwendigen Zu- und Abgangskosten. Die Erstattung der Kosten für dienstliche Veranstaltungen richtet sich nach § 28 Abs. 5. Unvermeidbare Kosten, die durch die Teilnahme an den sonstigen Fortbildungsveranstaltungen entstehen, trägt die Evangelische Kirche in Deutschland, soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

§ 18

Schul- und Kinderreisebeihilfen

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland gewährt eine Schulbeihilfe für die allgemeine Schulbildung der mitgereisten kindergeldberechtigenden Kinder der Entsandten, ab dem vollendeten vierten Lebensjahr. Dazu zählt der Vorschulunterricht oder der Besuch entsprechender Kindergärten, der Besuch allgemeinbildender Schulen bis zum Abitur oder einem entsprechenden Abschluß oder der von berufsbildenden Schulen, wenn sichergestellt ist, daß es sich um einen der allgemeinen Schulbildung gleichgestellten Abschluß handelt, und in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland auch Fernunterricht durch in Deutschland staatlich anerkannte Institute.

(2) Die Schulbeihilfe wird zu den nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen gezahlt. Leistungen der Anstellungsträger werden angerechnet. Beihilfeanträge müssen spätestens zwölf Monate nach der Entstehung der Aufwendungen bzw. dem Rechnungsdatum bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingehen.

(3) Die Schulbeihilfe umfaßt bei Aufwendungen für den Vorschul- bzw. Kindergarten- oder Schulbesuch ohne Unterkunft und Verpflegung 90 vom Hundert des Schulgeldes oder diesem gleich zu bewertender Gebühren, sonstiger Gebühren, der Kosten für Schulbücher und der täglichen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Schule in angemessener Höhe, die bei einer vergleichbaren öffentlichen Schule in Niedersachsen nicht entstehen. Einmalig werden die Anschaffungskosten für vorgeschriebene einheitliche Schulkleidung erstattet. Für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nach der Ausreise können nach Zustimmung des Kirchenamtes auch Aufwendungen für zusätzlichen Unterricht berücksichtigt werden, soweit er durch den Schulwechsel des Kindes bedingt ist.

(4) Ist am Dienstort der entsandten Person oder in erreichbarer Nähe keine für eine Reintegration in Deutschland geeignete Schule vorhanden, wird eine Schulbeihilfe für Unterkunft und Verpflegung außerhalb des Dienstortes im In- und Ausland gewährt. Für Entsandte, die eine Besoldung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, umfaßt die Schulbeihilfe 50 v.H. der Kosten, höchstens aber 270,- DM monatlich, wenn die Kosten der Unterbringung und Verpflegung monatlich 460,- DM überschreiten. Für Entsandte, die eine Unterhaltsleistung nach § 6 Abs. 2 beziehen, umfaßt die Schulbeihilfe 90 v.H. der Kosten der Unterbringung und Verpflegung, wenn die Evangelische Kirche in Deutschland die Höhe der Kosten für angemessen erachtet.

(5) Bei Unterbringung eines Kindes außerhalb des Dienstortes nach Abs. 4 gewährt die Evangelische Kirche in Deutschland eine Reisebeihilfe für jährlich zwei Reisen zwischen dem Aufenthaltsort des Kindes und dem Dienstort oder, falls er näher liegt, dem Urlaubsort der entsandten Person. Eine Beihilfe für eine jährliche Reise eines Kindes, das sich in einer Berufsausbildung außerhalb des Landes befindet, in dem die entsandte Person ihren Dienstort hat, kann in

den Entsendungsjahren gewährt werden, in denen die entsandte Person eine Unterhaltsleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält, keinen Deutschlandaufenthalt nach § 16 hatte und für das Kind kindergeldberechtigt ist. Bei einem Eigenanteil von 200,- DM werden die Fahrtkosten auf dem kürzesten Weg in der billigsten zumutbaren Beförderungsart und -klasse erstattet.

(6) Soweit eine Kostenerstattung durch Dritte nicht in Betracht kommt, kann die Evangelische Kirche in Deutschland auf Antrag zusätzliche Beihilfen gewähren, wenn mit dem Vorschul- bzw. Kindergarten- oder Schulbesuch weitere unabwendbare Aufwendungen verbunden sind, die trotz der nach den Absätzen 1 bis 4 gewährten Leistungen zu einer außergewöhnlichen Belastung führen.

(7) Nach der Heimkehr erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland nach vorheriger Zustimmung die Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder in Deutschland, soweit dieser Unterricht durch die Heimkehr bedingt und dies durch die Schule bescheinigt worden ist. Die Kostenerstattung ist auf eine Dauer von bis zu zwölf Monaten und auf einen Gesamtbetrag von 1000,- DM beschränkt.

§ 19

Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen

(1) Entsandte erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen von der Evangelischen Kirche in Deutschland in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften, die jeweils für die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten, jedoch nur dann, wenn nicht der Anstellungsträger entsprechende Leistungen gewährt. Statt der Gewährung der Beihilfen kann die Evangelische Kirche in Deutschland in Ausnahmefällen die Kosten für eine angemessene Krankenversicherung für den betreffenden Zeitraum übernehmen.

(2) Für außerhalb Deutschlands entstandene beihilfefähige Aufwendungen besteht ein Anspruch gegen die Evangelische Kirche in Deutschland nach Maßgabe der für die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Beihilfavorschriften – Ausland – in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Übersteigen die tatsächlichen Kosten in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen den vom Anstellungsträger gewährten Betrag, kann die Evangelische Kirche in Deutschland auf Antrag den Unterschiedsbetrag in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 ausgleichen.

(4) Bestehen Ansprüche der Entsandten auf Leistungen staatlicher Krankenversicherungssysteme, sind Aufwendungen nur erstattungsfähig, soweit sie von dem staatlichen Versicherungssystem nicht anerkannt worden sind, aber nach den für die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Beihilfavorschriften beihilfefähig wären.

(5) Werden Ehepartner beide in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstumfang verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen nach Abs. 1 die Bemessungsätze zu Grunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehepartner beihilfeberechtigt wäre. Die Ehepartner bestimmen, wer von ihnen anspruchsberechtigt sein soll.

§ 20

Reisebeihilfen aus Anlaß von Reisen in Krankheits- und Todesfällen

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann auf begründeten Antrag bei Tod oder einer lebensgefährlichen Er-

krankung von Ehegatten oder -gattinnen, Kindern, Eltern, Großeltern oder Geschwistern des Entsandten, des Ehegatten oder der Ehegattin eine Beihilfe zu einem Besuch eines der Ehegatten in Deutschland gewähren. Die Beihilfe umfaßt die unvermeidbaren Kosten der Personenbeförderung. An die Stelle der Mutter oder des Vaters kann eine andere Person treten, die die elterliche Sorge wahrgenommen und maßgeblichen Einfluß auf die Erziehung der entsandten Person gehabt hat.

§ 21

Vorstellungsreise

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Entsandten und, wenn sie verheiratet sind, auch den Ehefrauen bzw. Ehemännern auf Antrag anläßlich der Beendigung der Entsendungszeit im Benehmen mit der freistellenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Fahrtkosten der Hin- und Rückreise für eine einmalige Vorstellungsreise nach Deutschland erstatten.

(2) Mit der Vorstellungsreise muß das Ziel verbunden sein, den Entsandten unmittelbar nach Beendigung der Entsendungszeit einen Dienst in Deutschland zu ermöglichen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland übernimmt die Kosten unter Zugrundelegung des kürzesten Reiseweges und der billigsten zumutbaren Beförderungsart. Kostenermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden sinngemäß auch auf Entsandte Anwendung, die nicht von einer Gliedkirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland freigestellt worden sind.

§ 22

Besoldung in der Übergangszeit

(1) Wird die Entsendungszeit nach ordnungs- und fristgemäßer Beendigung der Entsendung um eine Übergangszeit nach § 7 Abs. 4 letzter Satz des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene verlängert, gewährt die Evangelische Kirche in Deutschland der entsandten Person bezahlten Sonderurlaub zum Zwecke der Stellensuche. Die Höhe der Besoldung wird nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung bemessen.

(2) Der Anspruch entsteht mit dem Tag des Endes des Anstellungsverhältnisses, ohne daß die entsandte Person in ein dem Pfardienst gleichzustellendes Beschäftigungsverhältnis eintritt. Der Anspruch endet an dem Tag, an dem die Übergangszeit endet.

§ 23

Leistungen bei eingeschränktem Dienstumfang

Eine entsandte Person, deren Dienstumfang eingeschränkt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis ein verringertes Entgelt und eine entsprechend verringerte Unterhaltszulage nach dieser Verordnung. Für die Zeit einer gemeinsamen Wahrnehmung einer Stelle mit einem Stellenpartner verringern sich Entgelt und Unterhaltszulage sowie die jährliche Sonderzuwendung, sofern diese gewährt wird, um 50 v.H. Der in Abzug zu bringende Mietwert einer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wird auf der Grundlage des verringerten Grundgehaltes berechnet. Der Anspruch auf Auslagenersatz, Beihilfen und die bei einem Dienstunfall zustehenden Leistungen besteht ohne Kürzungen.

§ 24

Auswertungsgespräche und Rückkehrkurs

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Kosten erstatten, die durch die Teilnahme der entsandten und ihrer mitgereisten Ehepartner oder -partnerinnen nach Ablauf der Entsendungszeit an Auswertungsgesprächen oder Rückkehrkursen entstehen.

§ 25

Medizinische Vorsorge

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Maßnahmen der medizinischen Vorsorge nach erfolgter Wahl durch den Anstellungsträger, der Rückkehr oder falls erforderlich, während der Entsendungszeit der entsandten Person und der mitreisenden Angehörigen anordnen. Die Kosten der Maßnahmen medizinischer Vorsorge einschließlich anfallender notwendiger Reisekosten sowie der ungedeckten Kosten für ärztliche Maßnahmen zur Herstellung der Gesundheit trägt die Evangelische Kirche in Deutschland, wenn sie die Maßnahmen angeordnet hat.

(2) Absatz 1 und § 19 gelten auch während des Deutschlandaufenthaltes für entsandte und ihre mitreisenden Angehörigen.

§ 26

Krisenmaßnahmen

Die Evangelische Kirche in Deutschland erstattet die entstandenen notwendigen Kosten für Reisen, die der entsandten Person und ihren mitgereisten Angehörigen in Krisenfällen bei der vorzeitigen Ausreise aus dem Land des Dienstortes entstanden sind, wenn sie zuvor einem entsprechenden Antrag der entsandten Person oder des Anstellungsträgers zugestimmt hat oder die Ausreise nach Fühlungnahme mit der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung oder mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland selbst empfohlen hat.

3. Abschnitt:

Dienstliche Veranstaltungen

§ 27

Fortbildung

Auf Veranlassung der Evangelischen Kirche in Deutschland sind entsandte unter Fortzahlung der Bezüge vom Anstellungsträger für Fortbildungsmaßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten abzuordnen oder vom Dienst zu befreien, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Dauer der Dienstbefreiung beträgt jährlich höchstens zwei Wochen.

§ 28

Fortbildungskonferenzen

(1) entsandte sind zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen verpflichtet, soweit der Anstellungsträger Dienstbefreiung gewährt oder die entsandte Person abordnet. Dienstliche Veranstaltungen dienen der gegenseitigen Seelsorge, der Fortbildung, der Kommunikation, der Erledigung gemeinsamer Dienstgeschäfte und der Verabredung gemeinsamer Arbeitsvorhaben. Die Abwesenheitszeit vom Dienstort wird auf den jährlichen Fortbildungsanspruch angerechnet.

(2) Zu dienstlichen Veranstaltungen kann die Evangelische Kirche in Deutschland auch die Ehepartner oder -partnerinnen der entsandten, die zu einem Dienst im Ausland beauftragt und deren Ehepartner oder -partnerinnen, auf

Antrag in begründeten Fällen die kindergeldberechtigenden Kinder der entsandten oder Beauftragten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die Auslandsvikarinnen und -vikare einladen.

(3) In begründeten Fällen können weitere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende im kirchlichen Dienst teilnehmen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland erstattet den entsandten und den nach Absatz 3 Teilnehmenden die mit der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen nachgewiesenen notwendigen Kosten der Personenbeförderung in Anwendung des § 14 Abs. 1. Werden haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende nach Absatz 4 eingeladen, so ist die Übernahme der damit verbundenen Kosten vorher im Einzelfall von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu regeln.

(5) Die Kosten für die dienstlichen Veranstaltungen trägt die Evangelische Kirche in Deutschland. Es kann ein Tagungsbeitrag zu Lasten der Teilnehmenden erhoben werden.

4. Abschnitt:

Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit

§ 29

Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

Für entsandte, die nach § 17 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen worden sind, tritt an die Stelle des Anstellungsträgers die Evangelische Kirche in Deutschland.

3. Teil:

Beauftragungen

1. Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen für die Beauftragung

§ 30

Arten der Beauftragung

(1) Mit der Wahrnehmung eines besonderen kirchlichen Dienstes im Ausland kann beauftragt werden, wer diesen kirchlichen Dienst an einem Einsatzort in der Regel für die Dauer

1. von 28 Kalendertagen im Rahmen seiner dienstfreien Zeit (Urlauberseelsorge),
2. bis zu zehn Monaten (mittelfristige Beauftragung) oder
3. ein bis drei Jahre (längerfristige Beauftragung)

versehen soll.

(2) Wer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beauftragt ist, steht in der Regel zur Evangelischen Kirche in Deutschland in einem entgeltlichen Auftragsverhältnis. Wer nach Absatz 1 Nr. 3 beauftragt ist, steht in der Regel in einem unentgeltlichen Auftragsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 31

Persönliche Voraussetzungen für die Beauftragung
Beauftragt werden kann nur, wer

1. die Rechte aus der Ordination nach den Vorschriften einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland innehat oder
2. nach gliedkirchlichem Recht die Befähigung zum Verkündigungsdienst zuerkannt erhalten hat oder
3. Pfarrerin oder Pfarrer einer anderen – auch ausländischen – evangelischen Kirche ist, deren Bekenntnisgrundlagen nicht im Widerspruch zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen und
4. die erforderliche Eignung für die jeweilige Beauftragung hat und
5. während des Beauftragungszeitraums das 70. Lebensjahr nicht vollenden wird.

§ 32

Sachliche Voraussetzungen für die Beauftragung

(1) Die Beauftragung einer Person kann nur erfolgen, wenn die Zustimmung

1. der für die zu beauftragenden Person zuständigen Kirche und die Zusage der Unfallfürsorge sowie
2. des ökumenischen Partners, in dessen Bereich der kirchliche Dienst erbracht werden soll

vorliegt. Eine Zustimmung nach Nr. 2 ist für die nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 beauftragten Personen nicht erforderlich. Die Zustimmung nach Nr. 2 ist weiter nicht erforderlich, wenn die Evangelische Kirche in Deutschland feststellt, daß ein ökumenischer Partner am Einsatzort nicht vorhanden ist.

(2) Einer Beauftragung muß die schriftliche Bewerbung der betreffenden Person gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland vorangegangen sein.

§ 33

Vorbereitung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland trägt die Kosten, die durch die Teilnahme an einer Vorbereitungs- tagung entstehen, sofern die zuständige Kirche Dienstbe- freiung erteilt. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für die Erteilung einer Beauftragung. Die Tagung dient

1. dem Kennenlernen der Situation am Einsatzort,
2. dem Austausch von Erfahrungen und der Abstimmung über die Themen und Inhalte der Arbeit sowie
3. der Fortbildung über auslandsbezogene Formen und Arbeitsweisen in Verkündigung und Seelsorge.

2. Abschnitt:**Urlauberseelsorge**

§ 34

Aufgaben der Urlauberseelsorge

(1) Wer einen Dienst nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 versieht, hat insbesondere die Aufgabe

1. mindestens einen Gottesdienst an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag zu halten,
2. mindestens eine öffentliche Veranstaltung pro Woche anzubieten,
3. zu Seelsorgegesprächen auf Anfrage zur Verfügung zu stehen,
4. sich an der Bekanntmachung und Organisation der Akti- vitäten vor Ort zu beteiligen,
5. der Nachbereitung.

(2) Die Nachbereitung erfolgt in der Regel durch das Ein- reichen eines schriftlichen Berichts beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Durchführung des Einsatzes.

§ 35

Leistungen

(1) Die mit einem Dienst nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Beauf- tragten erhalten ein steuerpflichtiges pauschales Entgelt, dessen Höhe von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgesetzt und mit den jährlichen Ausschreibungen bekannt gemacht wird. Ist der Einsatzzeitraum länger oder kürzer als 28 Kalendertage, erhöht bzw. vermindert sich die Pauschale anteilig.

(2) Die Hälfte der am Einsatzort verbrachten Kalender- tage gilt als Erholungsurlaub. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

§ 36

Ausschluß bestimmter Verpflichtungen
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Evangelische Kirche in Deutschland übernimmt gegenüber den nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Beauftragten keine Verpflichtungen

1. zur Beschaffung einer Unterkunft und Übernahme von deren Kosten,
2. für die Übernahme der Kosten der An- und Abreise,
3. zur Versteuerung des Entgeltes nach § 35 und
4. zur Gewährung eines Versicherungsschutzes.

3. Abschnitt:**Bordseelsorge**

§ 37

Bordseelsorge

Eine Beauftragung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 kann auch zur Begleitung deutschsprachiger Passagiere auf Kreuzfahrtschiffen erfolgen. Die Abschnitte 1 und 2 gelten mit Aus- nahme des § 35 Abs. 1.

§ 38

Aufgaben der Bordseelsorge

Zu den Aufgaben der Beauftragten nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 zur Begleitung deutschsprachiger Passagiere auf Kreuz- fahrtschiffen gehören insbesondere

1. die Durchführung von Gottesdiensten an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag;
2. die Gestaltung von Andachten und Feiern, gegebenen- falls auch Kasualien;
3. die seelsorgerliche Begleitung.

§ 39

Leistungen im Rahmen der Bordseelsorge

Den Beauftragten wird von der jeweiligen Reederei für die Passage freie Unterkunft und Verpflegung an Bord gewährt. § 35 Abs. 2 und § 36 finden Anwendung. Die Ver- steuerung eines geldwerten Vorteils obliegt den Beauftrag- ten.

4. Abschnitt:**Mittelfristige Beauftragung**

§ 40

Leistungen und Unterkunft

(1) Die nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 Beauftragten erhalten monatlich ein pauschales steuerpflichtiges Entgelt.

(2) Urlaubsgeld und Sonderzuwendung werden nicht gezahlt.

(3) Die nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 Beauftragten haben Anspruch auf eine mietfreie Unterbringung am Einsatzort. Wohnnebenkosten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht übernommen.

(4) Die anlässlich der Hin- und Rückreise zum Einsatzort entstehenden Fahrtkosten für Beauftragte und, wenn ein kirchliches Interesse besteht, auch für den Ehepartner oder die Ehepartnerin werden in dem sich aus § 14 Abs. 1 ergebenden Umfang erstattet. Bei Flugreisen übernimmt die Evangelische Kirche in Deutschland die Kosten für zusätzliches Gepäck, höchstens bis zu 250,- DM pro Person.

(5) § 36 Nr. 3 und 4 sowie § 39 letzter Satz finden Anwendung.

5. Abschnitt:**Kirchlicher Dienst in Auslandsgemeinden oder ökumenischen Zusammenschlüssen**

§ 41

Auftrag

(1) Wer einen kirchlichen Dienst nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 versieht, verpflichtet sich, den übertragenen Auftrag für die Evangelische Kirche in Deutschland zu besorgen.

(2) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.

4. Teil:**Vikarinnen und Vikare**

§ 42

Vermittlung von Vikarinnen und Vikaren

(1) Theologinnen und Theologen aus Gliedkirchen der EKD, die mindestens ein Jahr in der zweiten Ausbildungsphase absolviert haben, werden von der EKD zu einem Auslandsvikariat bei einem ökumenischen Partner vermittelt, sofern sich deren Gliedkirche zur Weiterzahlung der Bezüge und Beihilfen für die Dauer der Auslandszeit verpflichtet hat.

(2) Die Dauer des Auslandsvikariats beträgt mindestens ein Jahr. Es soll in Ergänzung der praktischen Ausbildungsphase in der eigenen Gliedkirche dazu dienen, auf einem Praxisfeld im Ausland ökumenische Erfahrungen zu machen.

(3) Die Einweisung in ein Auslandsvikariat kann nur erfolgen, wenn die Zustimmung des ökumenischen Partners sowie die Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor im Ausland gewährleistet ist.

(4) Nach Beendigung des Auslandsvikariats wird der Evangelischen Kirche in Deutschland ein schriftlicher Erfahrungsbericht eingereicht.

(5) Für die mit der Hin- und Rückreise zum Dienort im Ausland verbundenen Fahrtkosten gilt § 40 Abs. 4 entsprechend.

5. Teil:**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 43

Überleitungszulage

Verringerungen des Grundgehalmes aufgrund dieser Verordnung werden durch eine Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der nach bisherigem Recht auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum *Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954* gezahlten Besoldung und der nach dieser Verordnung zustehenden Besoldung gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei Erhöhungen des Grundgehalmes durch Aufsteigen in den Stufen bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung und bei allgemeiner Erhöhung der Dienstbezüge bis zur Hälfte des Erhöhungsbetrages.

§ 44

Ausgleichszahlung zur Wiedereingliederungsbeihilfe, Kinderzuschlag, Aufenthaltsbeihilfe

(1) Entsandte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 19 der Ausführungsbestimmungen zum *Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954* einen Anspruch auf Wiedereingliederungsbeihilfe hatten und deren Entsendungszeit nicht länger als neun Jahre betrug, erhalten eine Ausgleichszahlung zur bisherigen Wiedereingliederungsbeihilfe. Diese wird nach ordnungsgemäßer Beendigung der Entsendungszeit anteilig für den Zeitraum vom Beginn der Entsendungszeit bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften über die Wiedereingliederungsbeihilfe gewährt.

(2) Entsandte, deren Entsendungszeit länger als neun Jahre betrug, erhalten eine Wiedereingliederungsbeihilfe in Anwendung der bisherigen Bestimmung nach § 19 der Ausführungsbestimmungen zum *Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954*. Weiter erhalten diese entsandten Personen wie bisher einen Kinderzuschlag nach § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen solange, bis die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages entfallen.

(3) Entsandte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 15 der Ausführungsbestimmungen zum *Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954* im Falle eines Deutschlandaufenthaltes einen Anspruch auf Aufenthaltsbeihilfe hatten und die in den Jahren 2000, 2001 oder 2002 zum Zwecke ihres Deutschlandaufenthaltes nach Deutschland einreisen, erhalten eine Ausgleichszahlung zur Aufenthaltsbeihilfe. Diese beträgt für jeden Monat der bis zum 31. Dezember 1999 verbrachten Entsendungszeit ein Zweiundsiebstel der Beihilfe. Entsandte erhalten eine Ausgleichszahlung zur Aufenthaltsbeihilfe auch dann, wenn die Voraussetzungen

des Satzes 1 vorliegen und die Entsendungszeit über sechs Jahre hinaus verlängert wird. Der Anteil beträgt in diesen Fällen für jeden auf den letzten Deutschlandaufenthalt folgenden Monat bis zum 31. Dezember 1999 ein Zweiundsiebzigstel der Beihilfe.

§ 45

Übergangsbestimmung

Soweit in Kirchenverträgen, sonstigen Rechtsbeziehungen und Vorschriften auf nach dieser Verordnung aufgehobene Bestimmungen verwiesen wird, treten die Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

§ 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft

die Ausführungsbestimmungen zum *Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954* und die diese ergänzenden Bestimmungen,

die Übergangsregelung für den Kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im Ausland und auf Schiffen vom 14. Januar 1997,

die Leitlinien über die Fortbildung für Auslandspfarrrer vom 22. November 1983 in der Fassung vom 10. März 1986 und

die Richtlinien über Mitarbeiterkonferenzen im Ausland vom 17. April 1984 in der Fassung vom 15. Februar 1994.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 werden anlässlich der Währungsumstellung die in dieser Verordnung genannten Erstattungsleistungen und sonstigen Geldbeträge mit der Maßgabe geändert, daß die DM-Beträge im Verhältnis von zwei Deutschen Mark zu einem Euro herabgesetzt werden.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 152* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 und die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 1. Oktober 1999.

Das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 und die Verordnung für

die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 werden für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. September 1999

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 153 Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands.

Vom 27. April 1999. (ABl. S. A 181)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 27 Abs. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 21. Oktober 1998 beschlossene Evangelische Gottesdienstbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eingeführt. Es ersetzt die bisherige Agende I der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und gilt künftig als Band I des Agendenwer-

kes für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Für den Ablauf der Gottesdienste gibt das Evangelische Gottesdienstbuch eine verbindliche wiedererkennbare Grundstruktur in zwei Grundformen vor, die die Basis und den Rahmen für eine lebendige, orts- und situationsbezogene Gottesdienstaustausgestaltung bildet.

§ 2

(1) Die Liturgie I im Evangelischen Gottesdienstbuch ist die grundlegende Liturgie für Gottesdienste zu Sonn- und Feiertagen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Es können auch Gottesdienste nach der Liturgie II gefeiert werden. Dies gilt insbesondere für Gottesdienste zum Wochenschluß, für Abendgottesdienste sowie für Gottesdienste mit besonderer kirchenmusikalischer Ausgestaltung.

§ 3

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 28. November 1999 (1. Advent) in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Aufgehoben werden:

- a) Kirchengesetz über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 22. April 1959 (ABl. S. A 17);
- b) Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 17. November 1961 (ABl. S. A 72);
- c) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens: Beichte und Absolution vom 28. November 1963 (ABl. S. A 69);
- d) Kirchengesetz über die Einführung des gemeinsamen Vaterunsers vom 13. November 1969 (ABl. S. A 83);
- e) Kirchengesetz über die Einführung eines gemeinsamen Apostolikum-Textes vom 26. Mai 1972 (ABl. S. A 46);
- f) Verordnung mit Gesetzeskraft über die Erprobung neuer Glaubenszeugnisse vom 18. Mai 1973 (ABl. S. A 43);
- g) Zweites Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 1. November 1973 (ABl. S. A 93);
- h) Kirchengesetz über die Verwendung des Neuen Testaments »Die gute Nachricht« vom 26. März 1974 (ABl. S. A 35);
- i) Kirchengesetz über die Verwendung des nachrevidierten Textes des Neuen Testaments nach der Übersetzung Martin Luthers (NT 75/77) vom 26. Oktober 1979 (ABl. S. A 96);
- j) Kirchengesetz über die Einführung des deutschsprachigen ökumenischen Textes des nicänischen Glaubensbekenntnisses vom 29. Oktober 1982 (ABl. S. A 99);

- k) Drittes Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 2. April 1985 (ABl. S. A 34);
- l) Kirchengesetz über die Erprobung des Vorentwurfes der »Erneuten Agende« vom 22. März 1991 (ABl. S. A 18).

Dresden, am 27. April 1999

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens**

Kreiß

Nr. 154 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands.

Vom 27. April 1999. (KABl. S. A 182)

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 181) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

(1) Die Liturgie I (Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl) als die grundlegende Liturgie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wird den Gemeinden in drei auf die Kirchenjahreszeit bezogenen Ausprägungen als Form A, B, C zum beispielhaften Gebrauch zur Verfügung gestellt.

(2) Die Liturgie II (Predigtgottesdienst [mit Abendmahl]) wird als Form D aufgenommen.

§ 2

Für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Ordinarien) wird Folgendes festgelegt:

1. In der Liturgie I (Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl) wird im Teil »Eröffnung und Anrufung« die Erste Form verwendet.
2. Der Liturg begrüßt die Gemeinde, wenn er im Gottesdienst zum ersten Mal liturgisch handelt. Dem liturgischen Gruß kann sich eine Begrüßung mit freien Worten, gegebenenfalls eine knapp gehaltene Einführung in den Gottesdienst mit notwendigen Hinweisen anschließen. Das Votum zur Eröffnung und die fakultative Begrüßung können auch von einem damit beauftragten Gemeindeglied übernommen werden.

Wenn in einem Gottesdienst die erste liturgische Handlung des Liturgen das Tagesgebet ist, geht diesem der liturgische Gruß des Liturgen voran, dem die Gemeinde mit einem Gegengruß antwortet.
3. Dem liturgischen Brauch folgend, schließt sich einem Psalm – außer in der Karwoche – das »Ehre sei dem Vater« in der bisher üblichen Form (vgl. Evangelisches

Gesangbuch Nr. 177.1) oder in der ökumenischen Textfassung (vgl. Evangelisches Gesangbuch Nr. 177.3) an.

4. Bei Schriftlesungen bleibt der Lektor bis zum Ende des Antwortgesanges (»Halleluja« bzw. »Lob sei dir, Christus«) am Lesepult. Einschließlich Predigttext sollen nicht mehr als drei Lesungen im Gottesdienst gehalten werden. Soll die Zahl der Lesungen im Gottesdienst verringert werden, ist auf jeden Fall das Evangelium des Sonn- und Feiertages als Lektion oder Predigttext zu lesen.

In allen Gottesdiensten mit mehreren Lesungen hat mindestens eine Lesung im Luthertext zu erfolgen.

5. Nach dem Kanzelgruß fordert der Prediger die Gemeinde auf, in der Stille um den Segen des Wortes zu bitten.
6. Als Credo-Lieder werden die Liednummern 183, 184, 779 und 780 im Evangelischen Gesangbuch benannt. Wenn gelegentlich als Hilfe zum besseren Verständnis des überlieferten Glaubens und zum Bezeugen des Glaubens in der Gegenwart ein neues Glaubenszeugnis gesprochen werden soll, sind die dafür im Evangelischen Gottesdienstbuch angebotenen Texte (S. 539 ff.) zu verwenden.
7. Vor dem Fürbittgebet bzw. vor den Abkündigungen zum Fürbittgebet wird das gemeinsame Schuldbekenntnis (Offene Schuld) nach folgender Ordnung gebetet:

Der Liturg wendet sich zur Gemeinde und leitet das Gebet wie auf Seite 544 angegeben oder etwa mit folgenden Worten ein:

»Wir sind hier versammelt im Namen des allmächtigen und barmherzigen Gottes. Wir haben sein heiliges Wort gehört. So laßt uns in Demut vor ihm miteinander beichten und beten.«

Nach dieser Ankündigung kann eine Gebetsstille folgen.

Der Liturg kniet nieder und spricht mit der Gemeinde eines der angegebenen Beichtgebete (auch Evangelisches Gesangbuch Nr. 799 bis 801 sowie Nr. 794 und 828). Das Beichtgebet wird von der Gemeinde mit »Amen« beschlossen. Hierauf spricht der Liturg zur Gemeinde gewendet die Absolution in der angegebenen Weise (S. 544). Bei den Worten »im Namen + des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes« wird das Kreuzzeichen geschlagen.

Nichtordinierte verwenden die zweite Form der Absolution »So lautet der Auftrag Jesu Christi: Wie mich der Vater gesandt hat ...«

8. Ergänzend zu den auf Seite 82, 119, 127 und 670 angegebenen Spendeworten kann die folgende Form verwendet werden:

»Nehmet hin und esset: Das ist der wahre Leib unseres Herrn Jesus Christus, für euch dahingegeben in den Tod. Der Stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben.

Nehmet hin und trinket: Das ist das wahre Blut des Neuen Testaments, für euch vergossen zur Vergebung der Sünden. Das Stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben.«

9. Bei Nichtordinierten hat der Segen am Schluß des Gottesdienstes die Form einer Segensbitte (»Herr, segne uns und behüte uns ...«) ohne Segensgebärde.
10. Bei den Schriftlesungen, beim Glaubensbekenntnis bzw. Credo-Lied, bei den Einsetzungsworten zum Heiligen Abendmahl und beim Segen steht die Gemeinde.

§ 3

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 4

(1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 28. November 1999 (1. Advent) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Erste Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens – Allgemeines – mit Muster für einen Gottesdienst nach der vom 1. Advent 1959 an geltenden Ordnung vom 20. November 1959 (ABl. S. A 65);
- b) Zweite Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 22. April 1953 – Kirchenmusikalische Gestaltung – vom 25. November 1959 (ABl. S. A 68);
- c) Dritte Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 30. Januar 1962 (ABl. S. A 5);
- d) Vierte Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 30. November 1963 (ABl. S. A 70);
- e) Fünfte Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 30. November 1963 (ABl. S. A 70);
- f) Sechste Ausführungsverordnung vom 22. April 1959 zum Kirchengesetz über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 27. November 1970 (ABl. S. A 97);
- g) Siebente Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 22. April 1959 – Hauptliedplan – vom 12. Juni 1979 (ABl. S. A 56);
- h) Achte Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 20. Januar 1981 (ABl. S. A 9);
- i) Neunte Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 22. April 1959, zugleich zum Zweiten Kirchengesetz vom 1. November 1973 zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1981 (ABl. S. A 91);
- j) Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz vom 22. März 1991 über die Erprobung des Vorentwurfes der »Erneuernten Agende« vom 30. Juli 1991 (ABl. S. A 68).

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

Nr. 155 Verordnung über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO –).

Vom 21. September 1999. (KABl. S. A 190)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen zu Dienstfahrten in kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen. Führer eines Kraftfahrzeuges im Sinne dieser Verordnung können haupt-, neben- und ehrenamtlich kirchliche Mitarbeiter sein.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 2

Grundsätze

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen zu Dienstfahrten soll nur gestattet werden,

- wenn die Dienstfahrt mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder möglichen Mitfahrgemeinschaften nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Zeitaufwand durchgeführt werden kann oder
- im dienstlichen Interesse eine erhebliche Zeitersparnis erzielt werden kann oder
- dadurch Reisekosten eingespart werden können oder
- die Benutzung aus besonderen Gründen, z. B. körperlicher Beeinträchtigung, im dienstlichen Interesse notwendig ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Pkw und Kleinbusse bis neun Sitzplätze (einschließlich Fahrerplatz), Motorräder, Motorroller, Mopeds und Mofas.

(2) Dienstkraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge gemäß Absatz 1, deren Eigentümer, Halter oder vertraglicher Nutzer eine kirchliche Körperschaft oder Einrichtung ist.

(3) Privateigene Kraftfahrzeuge gemäß Absatz 1 sind solche, die im Eigentum des Dienstfahrtberechtigten stehen, auf dessen Namen zugelassen oder ihm in sonstiger Form zur freien Nutzung überlassen worden sind.

(4) Dienstfahrten sind Dienstreisen und Dienstgänge im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 der Reisekostenverordnung – RKV – vom 11. August 1998 (ABl. S. A 148) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle sowie private Umwegfahrten sind keine Dienstfahrten.

II. Dienstkraftfahrzeuge

§ 4

Grundsätze

(1) Dienstkraftfahrzeuge sollen durch eine Dienststelle im Sinne von § 3 Abs. 2 nur beschafft und in Betrieb genommen werden, wenn die Haltung eines Dienstkraftfahrzeuges unter Beachtung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte nach Absatz 2 gerechtfertigt ist.

(2) Die Haltung eines Dienstkraftfahrzeuges ist dann wirtschaftlich, wenn unter Zugrundelegung der voraussicht-

lichen Jahresfahrleistung die gesamten Kosten der Haltung des Dienstkraftfahrzeuges geringer sind als eine für die voraussichtliche Jahresfahrleistung beim Einsatz von privateigenen Kraftfahrzeugen zu zahlende Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Kilometerentgelt). Die Kosten der Haltung des Dienstkraftfahrzeuges sind aus Verbrauchskosten, Unterhaltskosten, Garagen- bzw. Stellplatzkosten, Absetzung für Abnutzung und kalkulatorische Zinsen auf das eingesetzte Kapital zu ermitteln. Für die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung ist eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde zu legen. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen soll nur erfolgen, wenn

- a) das zu ersetzende Fahrzeug älter als fünf Jahre ist oder eine Laufleistung von mehr als 120 000 Kilometer aufweist, oder
- b) die Ersatzbeschaffung auf Grund eines Unfalls, der zu einem wirtschaftlichen Totalschaden des Dienstkraftfahrzeuges geführt hat oder auf Grund eines Diebstahls des Kraftfahrzeuges erfolgt und die Finanzierung überwiegend aus der Entschädigungsleistung der Versicherung gewährleistet ist.

(4) Soll ein Dienstkraftfahrzeug beschafft werden, obwohl die Voraussetzungen nach Absätzen 2 und 3 nicht vorliegen, ist die Beschaffung erst zulässig, wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde erklärt hat, daß keine Bedenken dagegen bestehen.

§ 5

Beschaffung

(1) Als Dienstkraftfahrzeuge sollen fabrikneue oder sogenannte Jahreskraftfahrzeuge in der preisgünstigsten, serienmäßig lieferbaren Ausführung mit einer Motorleistung von höchstens 55 kW beschafft werden. Sonderausstattungen oder Ausführungen mit einer über 55 kW hinausgehenden Motorleistung sind zulässig, wenn sie durch die konkrete Einsatzart des Fahrzeuges unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit notwendig sind. Bei der Beschaffung ist die Möglichkeit der Abruf-/Bezugsscheinergewährung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Anspruch zu nehmen.

(2) Bei der Auswahl der zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge sind die Ziele des Umweltschutzes zu beachten.

(3) Für jedes Dienstkraftfahrzeug sind eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in unbegrenzter Höhe und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 1000,- DM abzuschließen. Die Veränderung von einer Vollkaskoversicherung zu einer Teilkaskoversicherung soll dann erfolgen, wenn der Wert des Dienstkraftfahrzeuges den Abschluß einer Vollkaskoversicherung wirtschaftlich nicht mehr rechtfertigt.

§ 6

Betrieb

(1) Die Dienststelle als Halter des Dienstkraftfahrzeuges legt pauschal oder für den Einzelfall fest, welcher Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 1 zur Führung des Dienstkraftfahrzeuges berechtigt ist. Die Festlegung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann zeitlich begrenzt und widerrufen werden. Mit der Festlegung sind Regelungen zur Unterbringung, Pflege, Erhaltung des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes, Reparatur und Beschaffung von Zubehör des Dienstkraftfahrzeuges zu treffen.

(2) Die Dienststelle hat sich vor der Festlegung gemäß Absatz 1 Satz 1 zu überzeugen, ob der Führer des Dienstkraftfahrzeuges die erforderliche Fahrerlaubnis und die zur Führung des Dienstkraftfahrzeuges erforderliche ausreichende Fahrpraxis besitzt.

(3) Der Führer des Dienstkraftfahrzeuges ist verpflichtet, die verkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende körperliche oder geistige Mängel unverzüglich der Dienststelle oder bei andauernder Dienstfahrt den Mitfahrenden anzuzeigen.

(4) In Dienstkraftfahrzeugen dürfen nur Personen befördert werden, die sich auf einer Dienstfahrt befinden oder deren Beförderung aus anderen mit dem Dienst in Zusammenhang stehenden Gründen zweckmäßig ist. Wird ausnahmsweise eine andere Person mitgenommen, so muß diese in jedem Falle die Verzichtserklärung nach dem Muster der Anlage 1*) abgeben.

(5) Der Führer eines Dienstkraftfahrzeuges haftet dem Eigentümer oder dem Halter des Dienstkraftfahrzeuges bei Dienstfahrten für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, der am Fahrzeug oder in sonstiger Weise entsteht. Die Inanspruchnahme des Führers eines Dienstkraftfahrzeuges auf Leistung von Schadenersatz erfolgt nur in dem Umfang, wie der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt oder von Dritten ersetzt wird. Die Bestimmungen in § 65 des Pfarrergesetzes – PfG – vom 17. Oktober 1995 (ABl. S. A 192) in Verbindung mit § 36 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz – PfGErgG – vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89) bleiben unberührt.

§ 7

Fahrtenbuch/Meldungen

(1) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen und bei Abrechnung des Kilometerentgelts der zuständigen Dienststelle vorzulegen. Das Fahrtenbuch muß für jede Dienstfahrt Angaben über Tag und Zweck der Dienstfahrt, Fahrtstrecke, Kilometerstände am Anfang und Ende der Fahrt, gefahrene Kilometer, Kostenträger des Kilometerentgelts sowie gegebenenfalls Zahl bzw. Fahrtumfang aus dienstlichen Gründen mitgenommener Personen enthalten. Werden Dienstkraftfahrzeuge von verschiedenen gemäß § 6 Abs. 1 Berechtigten genutzt, ist zusätzlich im Fahrtenbuch die Bestätigung durch Unterschrift des jeweiligen Berechtigten vorzusehen, daß Schäden oder Mängel am Dienstkraftfahrzeug nicht bestehen und die Betriebssicherheit des Dienstkraftfahrzeuges gewährleistet ist. Das Fahrtenbuch ist der zuständigen Dienststelle in der Regel monatlich, spätestens vierteljährlich, zur Abrechnung des Kilometerentgelts vorzulegen.

(2) Das Fahrtenbuch ist nach der letzten Eintragung noch mindestens drei Jahre lang amtlich aufzubewahren.

(3) Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen hat der Fahrzeugführer das »Merkblatt über die Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst*» vom 17. März 1994 (ABl. S. A 119) zu beachten und dem Eigentümer oder dem Halter des Dienstkraftfahrzeuges und bei Personenschäden zusätzlich der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich eine schriftliche Unfallmeldung nach dem Muster der Anlage 2*) vorzulegen.

(4) Das Fahrtenbuch, das Muster für Verzichtserklärungen und das Muster für Unfallmeldungen sind in jedem Dienstkraftfahrzeug mitzuführen.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 8

Nutzung zu Privatfahrten

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur zu Dienstfahrten genutzt werden. Die zuständige Dienststelle kann in begründeten Ausnahmefällen die außerdienstliche Benutzung (Privatfahrt) – dazu gehören auch Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle – des Dienstkraftfahrzeuges zulassen. Die Zulassung kann pauschal oder für den Einzelfall erklärt werden. Sie muß grundsätzlich vor Antritt der Fahrt erklärt sein. Sie hat schriftlich zu erfolgen und kann zeitlich begrenzt und widerrufen werden.

(2) Für die außerdienstliche Benutzung des Dienstkraftfahrzeuges ist vom Benutzer nach dem Umfang der gefahrenen Kilometer ein Kilometerentgelt gemäß Anlage 1 Ziff. 1 Buchst. a der Reisekostenverordnung an die zuständige Dienststelle zu zahlen.

(3) Die Benutzung zu außerdienstlichen Fahrten ist im Fahrtenbuch zu vermerken. Die Angaben zum Zweck der Fahrt müssen nicht vorgenommen werden.

(4) Bei der außerdienstlichen Benutzung des Dienstkraftfahrzeuges haftet der Kraftfahrzeugführer für jeden schuldhaft verursachten Schaden. Ein etwaiger Rückgriffsanspruch des Versicherers bleibt unberührt.

§ 9

Fahrtenkasse

(1) Für das Dienstkraftfahrzeug ist eine Fahrtenkasse als Rücklagenkonto innerhalb der Kirchkasse bzw. der Kasse der Dienststelle zu führen. Das von der zuständigen Dienststelle gemäß § 3 Abs. 4 gezahlte Kilometerentgelt sowie das vom berechtigten Benutzer gemäß § 8 Abs. 2 gezahlte Kilometerentgelt fließen als Einnahmen in die Fahrtenkasse.

(2) Die Fahrtenkasse trägt alle mit dem Betrieb des Dienstkraftfahrzeuges entstehenden Kosten gemäß § 4 Abs. 2 mit Ausnahme der fiktiven Ansätze für Abnutzung und kalkulatorische Zinsen.

(3) Neben der Fahrtenkasse ist von der zuständigen Dienststelle ein Unterhaltskostennachweis für jedes Dienstkraftfahrzeug gemäß Anlage 3*) zu führen.

III. Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen

§ 10

Zustimmungserfordernis

(1) Privateigene Kraftfahrzeuge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Dienststelle, die das Kilometerentgelt trägt, für Dienstfahrten genutzt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Kraftfahrzeug gegen Haftpflichtansprüche mit einer pauschalen Deckungssumme in unbegrenzter Höhe versichert ist. Bei neuwertigen Kraftfahrzeugen soll darüber hinaus das Vorliegen einer Vollkaskoversicherung als Zustimmungsvoraussetzung gefordert werden.

(2) Die Zustimmung kann für einzelne Dienstfahrten oder für regelmäßig wiederkehrende einzelne Dienstfahrten erteilt werden. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, sie kann zeitlich begrenzt und widerrufen werden.

(3) Die Zustimmung kann pauschal erteilt werden, wenn der Einsatz eines Kraftfahrzeuges zur notwendigen Wahr-

*) Hier nicht abgedruckt.

nehmung von dienstlichen Aufgaben regelmäßig erforderlich ist. Die Zustimmung soll mit der Festsetzung eines kilometermäßig begrenzten oder durch einen jährlichen Geldbetrag bestimmten Limits versehen sein, das jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls nach den veränderten Erfordernissen neu festzusetzen ist. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen. Die Zustimmung kann zeitlich begrenzt und widerrufen werden.

§ 11

Reisekostenvergütung, Nachweis

(1) Das Kilometerentgelt für geleistete Dienstfahrten richtet sich nach den landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen. Mit seiner Gewährung sind alle durch den dienstlichen Gebrauch des Kraftfahrzeuges entstandenen Kosten (z. B. Verbrauch, Unterhalt, Abnutzung) abgegolten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

(2) Kilometerentgelt für geleistete Dienstfahrten gemäß § 10 Abs. 2 darf nur gewährt werden, wenn der Nachweis der Dienstfahrt durch schriftliche Einzelabrechnung nach Maßgabe der Fahrtenbuchangaben gemäß § 7 Abs. 1 vorgelegt worden ist.

(3) Kilometerentgelt für geleistete Dienstfahrten gemäß § 10 Abs. 3 darf nur gewährt werden, wenn der Nachweis der Dienstfahrt durch Führung eines Fahrtenbuches gemäß § 7 Abs. 1 erbracht wird.

(4) Bei Abrechnung des Kilometerentgelts, die in der Regel monatlich, spätestens vierteljährlich erfolgen soll, ist das Fahrtenbuch der zuständigen Dienststelle vorzulegen. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben können kirchliche Aufsichtsbehörden sowie das Rechnungsprüfungsamt die Vorlage des Fahrtenbuches verlangen.

(5) Kilometerentgelt ist nur in Höhe des Betrages gemäß Anlage 2 der Reisekostenverordnung zu gewähren, wenn eine Dienstfahrt ohne vorherige Zustimmung durchgeführt wurde und die Zustimmung auch nicht nachträglich erteilt worden ist.

§ 12

Haftung

(1) Der Führer eines gemäß § 10 zu Dienstfahrten zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeuges hat das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in unbegrenzter Höhe nachzuweisen.

(2) Zu den Rechtsfolgen bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstfahrten wird auf das »Merkblatt über die Rechtslage bei privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst« vom 17. März 1994 (ABl. S. A 119) hingewiesen.

(3) Eine Ersatzleistung der zuständigen Dienststelle entfällt, wenn Kilometerentgelt nicht oder lediglich gemäß § 11 Abs. 5 zu gewähren war.

§ 13

Unterstützung zur Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges/Abrufschein

(1) Kirchliche Mitarbeiter gemäß § 1, deren Dienstumfang mindestens 50% VZÄ beträgt, bei denen ein erhebliches dienstliches Interesse an der Haltung eines privateigenen Kraftfahrzeuges besteht und bei denen die zuständige Dienststelle die beabsichtigte Zustimmung gemäß § 10 schriftlich bestätigt hat, können zum Kauf fabrikneuer Kraftfahrzeuge Abrufscheine erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Abrufscheines besteht nicht. Die Be-

dingungen der Abrufscheingewährung richten sich nach den jeweiligen Rahmenverträgen und -vereinbarungen mit den entsprechenden Kraftfahrzeugherstellerfirmen.

(2) Die Bestätigung zur Gewährung eines Abrufscheines erfolgt nach Vorlage des Antrages des Mitarbeiters und der Bescheinigung der zuständigen Dienststelle gemäß Anlage 4*) durch das Landeskirchenamt.

(3) Zur Anforderung eines Bezugsscheines ist vom Mitarbeiter die Beantragung gemäß Anlage 5*) erforderlich.

Die Bestätigung der Betriebszugehörigkeit erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung seitens der zuständigen Dienststelle durch die jeweilige kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 14

Unterstützung zur Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges/Darlehen

(1) Mitarbeiter, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 erfüllt sind, können zum Erwerb eines fabrikneuen oder so genannten Jahreskraftfahrzeuges ein unverzinsliches Darlehen bis zur Höhe von 5000,- DM oder ein Darlehen zum Zinssatz eines Arbeitgeberdarlehens bis zur Höhe von 10000,- DM erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Darlehensgewährung besteht nicht.

(2) Das Darlehen gewährt das Landeskirchenamt auf Antrag des Mitarbeiters und nach Bestätigung der zuständigen Dienststelle gemäß Anlage 6*).

(3) Das Darlehen ist spätestens in drei Jahren in gleichmäßigen monatlichen Teilbeträgen, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zurückzuzahlen. Der monatliche Tilgungsbetrag soll nach Maßgabe von Satz 1 mindestens 100,- DM betragen.

(4) Die Gewährung eines Darlehens ist ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung eines bestehenden Darlehens noch nicht abgeschlossen ist.

(5) Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist die Abgabe einer Sicherungserklärung durch den Darlehensnehmer gemäß Anlage 7*).

IV. Schlußbestimmungen

§ 15

Übergangsregelung

(1) Die bisher erteilten Zulassungen von privateigenen Kraftfahrzeugen zu Dienstfahrten behalten ihre Gültigkeit.

(2) Das gemäß § 10 Abs. 3 zu bestimmende Limit ist von der zuständigen Dienststelle mit Wirkung vom 1. Januar 2000 an neu zu bestimmen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

*) Hier nicht abgedruckt.

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Nr. 156 **Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO).**

Vom 22. März 1999. (ABl. S. 1)

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- § 2 Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 3 Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 4 Genehmigung der Datenübermittlung an sonstige Stellen
- § 5 Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- § 6 Aufsicht
- § 7 Übersicht der automatisierten Dateien
- § 8 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz oder des Beauftragten für den Datenschutz
- § 9 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

II. Gemeindegliederverzeichnisse, Kirchenbuchwesen

- § 10 Gemeindegliederdaten
- § 11 Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

III. Verkündigungsdienste

- § 12 Seelsorgedaten
- § 13 Theologinnen und Theologen

IV. Verzeichnisse über Personen und Dienste, Daten von Beschäftigten

- § 14 Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger
- § 15 Mitglieder von Organen und Ausschüssen
- § 16 Ehrenamtliche
- § 17 Einheitliche Datenverwaltungssysteme
- § 18 Archivwesen
- § 19 Krankheitsbeihilfen
- § 20 Versorgungskassen

V. Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung

- § 21 Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsrechtigte
- § 22 Lehrerinnen und Lehrer
- § 23 Theologiestudierende
- § 24 Fachhochschulen
- § 25 Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen
- § 26 Aus-, Fort- und Weiterbildung

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, Grundstückswesen

- § 27 Steuerdaten der Gemeindeglieder
- § 28 Steuergeheimnis
- § 29 Kirchenbeiträge
- § 30 Dienstwohnungen und Werkmietwohnungen
- § 31 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden
- § 32 Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen
- § 33 Kirchliche Friedhöfe

VII. Diakonische Arbeitsbereiche

- § 34 Einrichtungen der Jugendhilfe
- § 35 Diakonie- und Sozialstationen
- § 36 Beratungsstellen
- § 37 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

VIII. Schlußbestimmungen

- § 38 Ausführungsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten
- Anlage 1: Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis
- Anlage 2: Vordruck zur Meldung zum Register der automatisiert geführten Dateien
- Anlage 3: Muster der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Das Konsistorium führt die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Genehmigung der Einrichtung
automatisierter Abrufverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 10 DSGVO-EKD bedarf der Genehmigung durch das Konsistorium, soweit nichtkirchliche Stellen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 DSGVO-EKD beteiligt sind.

§ 3

Verarbeitung oder Nutzung
von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Soweit es sich bei den beauftragten Stellen um kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk erteilt.

§ 4

Genehmigung der Datenübermittlung
an sonstige Stellen

Für die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen nach § 13 DSGVO-EKD ist die Genehmigung des Konsistoriums vorher einzuholen.

§ 5

Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
auf das Datengeheimnis

(1) Es ist den bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen sind bei der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Verpflichtung ist nach dem Formblatt der Anlage 1*) vorzunehmen.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Einhaltung des Datenschutzes und die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§ 14 Abs. 2 DSGVO-EKD), wird – unbeschadet der allgemeinen Aufsicht durch das Konsistorium – überwacht hinsichtlich des Aufgabenbereiches

1. der Kirchengemeinden vom Kreiskirchenrat,
2. der Kirchenkreise vom Konsistorium,
3. der kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von ihrem durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde für die Aufsicht bestimmten Organe.

(2) Im landeskirchlichen Bereich übt die Kirchenleitung die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes aus.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sowie die kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit erlassen.

(4) Zur Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes benennen die für die Aufsicht zuständigen Stellen bei Bedarf fachkundige Personen, die die Stellen nach Abs. 3 beim Umgang mit personenbezogenen Daten beraten und der für die Aufsicht zuständigen Stelle berichten.

§ 7

Übersicht der automatisierten Dateien

(1) In die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD sind nur automatisierte Dateien aufzunehmen.

(2) Die Übersicht der automatisierten Dateien nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD wird von den kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen sowie von den kirchlichen Werken und Einrichtungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach dem Formblatt der Anlage 2 geführt.

(3) Eine Ausfertigung der Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD über die automatisierten Dateien erhält die oder der Beauftragte für den Datenschutz.

§ 8

Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz
oder des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Die Kirchenleitung bestellt für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Rechtsaufsicht liegt bei der Kirchenleitung und die Dienstaufsicht durch die/ den leitende/n Oberkonsistorialrätin/rat wahrzunehmen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e.V. bestellt die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e.V. Die Kirchenleitung führt die Rechtsaufsicht. Die Dienstaufsicht wird durch das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wahrgenommen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Die Berufung und der Dienstsitz sind im Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 9

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) § 22 Abs. 1 DSGVO-EKD findet auch auf kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Anwendung, wenn sie nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind.

(2) Die Bestellung und Abberufung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind schriftlich nach dem Muster der Anlage 3 vorzunehmen und in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kirchlichen Werkes oder der kirchlichen Einrichtung bekannt zu geben.

(3) Die Bestellung und Abberufung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind der oder dem Beauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

**II. Gemeindegliederverzeichnisse,
Kirchenbuchwesen**

§ 10

Gemeindegliederdaten

(1) Die von den kommunalen Stellen übermittelten Meldedaten und die von kirchlichen Stellen erhobenen Daten dürfen für die Führung der Gemeindegliederverzeich-

*) Hier nicht abgedruckt.

nisse sowie für kirchliche Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Die Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes, der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen sowie die Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder sind zu beachten.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Vornamen und Anschriften von Gemeindegliedern an ihre Presseverbände zum Zwecke der Werbung für die Kirchengebetspresse übermitteln. Die kirchliche Stelle kann schriftlich genehmigen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen genutzt werden dürfen. § 11 DSG-EKD und § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) Die Presseverbände dürfen den kirchlichen Stellen mitteilen, welche Gemeindeglieder Zeitungen oder Zeitschriften der Kirchengebetspresse abonniert haben.

(4) Die Weitergabe von Daten von Gemeindegliedern zur gewerblichen Nutzung ist nicht zulässig.

§ 11

Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen kirchliche Amtshandlungen in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen, Anschriften sowie Tag und Ort der vorgenommenen Amtshandlung veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Veröffentlichung geltend gemacht wird. Die Veröffentlichung der Adressen der Betroffenen darf in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen vorgenommen werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunfts- oder Übermittlungssperren bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde.

III. Verkündigungsdienste

§ 12

Seelsorgedaten

Seelsorgedaten sind Daten, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekannt werden. Sie beschreiben persönliche, insbesondere familiäre, wirtschaftliche oder berufliche Angelegenheiten des Gemeindegliedes oder anderer betroffener Personen; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

§ 13

Theologinnen und Theologen

Die zuständigen Stellen können für die in § 24 Abs. 1 DSG-EKD genannten Zwecke bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern, Vikarinnen und Vikaren, Bewerberinnen und Bewerbern des Predigtamtes sowie bei den Theologiestudierenden personenbezogene Daten von Angehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

IV. Verzeichnisse über Personen und Dienste, Daten von Beschäftigten

§ 14

Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger

(1) Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personaldaten hergestellt, verarbeitet und genutzt werden. Die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen ebenfalls in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen, zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gremien, der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der öffentlichen und sonstigen Stellen und Personen im Sinne der §§ 12 und 13 DSG-EKD dürfen die Anschriftenverzeichnisse übermittelt werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Kirchliche und diakonische Stellen dürfen die für die Erstellung dieser Verzeichnisse notwendigen personenbezogenen Daten untereinander übermitteln.

§ 15

Mitglieder von Organen und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane der Kirchen und der Diakonischen Werke und ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist.

§ 16

Ehrenamtliche

Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den zuständigen Stellen für Zwecke und zur Erfüllung des ehrenamtlichen Dienstauftrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 17

Einheitliche Datenverwaltungssysteme

(1) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien- und Liegenschaftsverwaltung, Anschriftenverzeichnisse, diakonische Arbeitsbereiche sowie aus weiteren Bereichen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, dürfen im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms einer kirchlichen Stelle verarbeitet und genutzt werden. Unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sach-

fremde Angaben dürfen auch mit Einwilligung weder erhoben noch gespeichert werden.

(2) Es ist sicherzustellen, daß die gespeicherten personenbezogenen Daten in der kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

§ 18

Archivwesen

(1) Personenbezogene Daten von Benutzerinnen und Benutzern der kirchlichen Archive dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten der Benutzerinnen und Benutzer, die an wissenschaftlichen Themen oder Dissertationen arbeiten, dürfen mit den Angaben zum Thema der Arbeit an den zentralen Nachweis wissenschaftlicher Themen und Bearbeiter in kirchlichen Archiven übermittelt werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben.

§ 19

Krankheitsbeihilfen

(1) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Antragstellenden sowie ihrer Familienangehörigen dürfen nur von der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

(2) Bei Wechsel des Anstellungsträgers der oder des Beihilfeberechtigten oder der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle dürfen die für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen notwendigen Daten übermittelt werden.

§ 20

Versorgungskassen

(1) Die kirchlichen Versorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Versorgungsbezügen einschließlich der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen und Versorgungsausgleichserstattungen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der betroffenen Personen und deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, die für die Erhebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erforderlich sind.

(2) Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Alters-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Renten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die Zahlung der Umlagen und für die Berechnung und Zahlung der Renten und Sterbegelder erforderlich sind.

(3) Die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erstreckt sich auch auf den Personenkreis, der von der Anlage des Kassenvermögens der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen betroffen ist.

V. Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 21

Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Schülerinnen und Schülern sowie von den Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Schule, des Trägers und für die Internatsbetreuung erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind zur Angabe der nach Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben dürfen auch mit Einwilligung weder erhoben noch gespeichert werden.

(3) Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen und Daten aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, die der Schule amtlich bekannt geworden sind. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

(4) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer kirchlichen Stelle, einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie an sonstige Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Dem schulpсихologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die schriftliche Genehmigung muß eine Dateibeschreibung gemäß § 14 Abs. 2 DSGVO enthalten. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der oder dem jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

§ 22

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. § 21 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen und staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 23

Theologiestudierende

(1) Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Studierenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 DSG-EKD genannten Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Zur Förderung, Begleitung und Beratung der Theologiestudierenden dürfen Name, Vorname, Adresse einschließlich Telefon- und Fax-Nummer sowie der Studienort an Konvente und Kirchengemeinden übermittelt werden.

§ 24

Fachhochschulen

Die Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft dürfen von ihren Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von den Hochschulangehörigen und von den sonst bei ihr Tätigen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für Prüfungen sowie für die sonstige Nutzung der Einrichtungen der Hochschulen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 25

Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen

(1) Die kirchlichen Stellen können bei ihren Veranstaltungen personenbezogene Daten der Mitwirkenden und der Teilnehmenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

(2) Die Teilnehmerlisten von Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt werden, soweit nicht eine Betroffene oder ein Betroffener der Übermittlung ihrer oder seiner Daten widersprochen hat.

(3) Die personenbezogenen Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Veranstaltungen dürfen mit Einwilligung der Betroffenen gespeichert und genutzt werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einladungen zu weiteren kirchlichen Veranstaltungen ermöglichen wollen.

§ 26

Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Kirchliche Stellen dürfen im Rahmen der von ihnen durchgeführten Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung personenbezogene Daten der Mitwirkenden und Teilnehmenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht personenbezogene Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf übermitteln soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Ausbildungsstätten erforderlich ist; das gleiche gilt für die praktische Ausbildung der zuständigen Verwaltungsstellen und die Prüfungsämter für Verwaltungslaufbahnen. Für kirchliche Angestellte gilt Satz 1 entsprechend.

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, Grundstückswesen

§ 27

Steuerdaten der Gemeindeglieder

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Gemeindeglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Kirchen ist zulässig, soweit dies zur ordnungsgemäßen Besteuerung und Verwaltung erforderlich ist.

§ 28

Steuergeheimnis

(1) Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

(2) Diejenigen Personen, die mit der Bearbeitung von Steuersachen befaßt sind oder von Steuersachen Kenntnis erlangen, sind zusätzlich schriftlich zur Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

§ 29

Kirchenbeiträge

Soweit die Kirchengemeinden von den Gemeindegliedern freiwillige Beiträge erheben, gilt § 28 sinngemäß. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis im übrigen nur bei den betroffenen Gemeindegliedern erhoben und zweckentsprechend verarbeitet und genutzt werden.

§ 30

Dienstwohnungen und Werkmietwohnungen

Die kirchlichen Stellen dürfen, wenn sie Dienstwohnungen oder Werkmietwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnungen erforderlich ist. Diese Daten dürfen, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den beteiligten Stellen ausgetauscht werden.

§ 31

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die kirchlichen Stellen sowie von ihnen Beauftragte dürfen, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen, personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlich ist.

§ 32

Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber,
Mietbeihilfen

Die kirchlichen Stellen sowie ihre Beauftragten dürfen die Daten von Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerbern und von den Antragstellenden auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 33

Kirchliche Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen an die Pfarrerin oder den Pfarrer übermitteln, die oder der die Bestattung vornimmt.

(4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.

(5) Läßt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die notwendigen Daten übermittelt werden.

(6) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen Daten übermittelt werden.

(7) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

VII. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 34

Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Leistungserbringer oder Träger die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über

den Schutz personenbezogener Daten des Sozialgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben, verarbeiten und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, soweit dies zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich ist. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlaß von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Abs. 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindeförderung erforderlich ist. Das gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 35

Diakonie- und Sozialstationen

(1) Kirchliche Diakonie- und Sozialstationen dürfen personenbezogene Daten der von ihnen betreuten Personen (Patientendaten) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen des Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist.

(2) Die Diakonie- und Sozialstationen dürfen Patientendaten an kirchliche Stellen übermitteln, soweit dies für die verwaltungsmäßige Abwicklung und Leistungsberechnung erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung von Patientendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an die Pfarrerin oder den Pfarrer der für die Patientin oder den Patienten zuständigen Kirchengemeinde ist zulässig, sofern die Patientin oder der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Die Patientin oder der Patient ist bei Aufnahme des Betreuungsverhältnisses darauf hinzuweisen, daß der Übermittlung widersprochen werden kann.

(4) Neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist insbesondere der § 203 des Strafgesetzbuches zu beachten. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden oder die Anwendbarkeit von staatlichen Vorschriften vereinbart wurde, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 36

Beratungsstellen

(1) Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. Hier-

bei ist neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen der § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden oder die Anwendbarkeit von staatlichen Vorschriften vereinbart wurde, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

(2) Die personenbezogenen Daten über die Betroffene oder den Betroffenen, insbesondere alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, über Familienangehörige und ihre Lebensverhältnisse (Sozialdaten) werden bei der oder dem Betroffenen erhoben. Informationen von der oder dem Betroffenen über Dritte, die nicht zur Familie gehören, werden nicht mit Hilfe von ADV-Programmen verarbeitet.

(3) Die Sozialdaten der oder des Betroffenen dürfen für Fallbesprechungen im Fachteam nur offenbart werden, wenn die oder der Betroffene ihre Einwilligung erteilt hat. Bei Verweigerung der Einwilligung dürfen die Sozialdaten der oder des Betroffenen nur in anonymisierter Form offenbart werden.

(4) Die Beratungsdokumentation mit den Sozialdaten, die persönlichen Aufzeichnungen, der Tätigkeitsnachweis der Beraterin oder des Beraters und die statistischen Unterlagen sind sicher aufzubewahren. Die regelmäßigen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

(5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, und wenn keine Haftungsansprüche aus der Beratungstätigkeit gegen die Beraterin oder den Berater anhängig sind, wird die Beratungsdokumentation – ohne ärztliche und sonstige Schweigepflichtentbindungen – dem zuständigen kirchlichen Archiv in anonymisierter Form zur Archivierung angeboten. Soweit die Archivwürdigkeit der Unterlagen nicht vorliegt, werden sie vernichtet.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten in nichtanonymisierter Form für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen.

§ 37

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Der Schutz von personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten eines Krankenhauses, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung wird durch besondere Verordnung geregelt.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 38

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Konsistorium kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere solche, die den Umfang der zu erhebenden und zu speichernden personenbezogenen Daten sowie die Übermittlung betreffen und solche über die Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten.

(2) Das Konsistorium wird ermächtigt, die Anlagen zu dieser Verordnung zu ändern.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 13. April 1992 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 157 Ordnung für die Benutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Benutzungsordnung).

Vom 31. August 1999. (ABl. S. 176)

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffern 3, 16 der Verfassung in seiner Sitzung am 31. August 1999 die folgende Ordnung für die Benutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die kirchliches Archivgut verwalten (im folgenden Archive genannt). Sie gilt auch für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und für andere rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschließen.

§ 2

Definition des Archivgutes

(1) Als Archivgut gilt die Gesamtheit des vorhandenen Schrift- und Bildgutes, der Ton- und Filmdokumente, der Computerprogrammdateiträger und sonstiger Informationsträger sowie Hilfsmittel wie z. B. Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel und Druckerzeugnisse aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen, sofern sie nicht mehr für den laufenden Geschäftsverkehr in der jeweiligen Registratur benötigt werden. Abgeschlossene Kirchenbücher sowie Dateien mit personenbezogenen Daten sind Archivgut.

(2) Die Benutzung der Handbibliothek des jeweiligen Archivs unterliegt dieser Ordnung.

§ 3

Zulassung zur Benutzung

(1) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Benutzung kann erlaubt werden, wenn ein berechtigtes, insbesondere ein kirchliches, rechtliches, wissenschaftliches, pädagogisches oder familiengeschichtliches Interesse nachgewiesen wird und die Antragstellerin oder der Antragsteller die Gewähr einer schonenden, sachgerechten und angemessenen Benutzung des Archivgutes zu bieten vermag.

(2) Die Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarten oder andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivalien und Handbibliotheken.

§ 4

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei dem jeweiligen Archiv zu beantragen. Mit dem Antrag verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer, die Benutzungs- und Gebührenordnung einzuhalten (Anlage 1: Muster Benutzungsantrag*).

(2) Der Antrag muß Angaben zur Person der Benutzerin oder des Benutzers und gegebenenfalls ihres oder seines Auftraggebers, zum Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Benutzungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(3) Für jeden Forschungsauftrag ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Ändert sich der Forschungsauftrag im Laufe der Benutzung, so ist ein Änderungsantrag zu stellen.

(4) Wünscht eine Benutzerin oder ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

(5) Die Benutzung wird für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und für das laufende Kalenderjahr erteilt.

(6) Antragsteller und Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit gegenüber dem Archivverwalter oder beauftragten Personen auszuweisen.

§ 5

Benutzungserlaubnis

(1) Voraussetzung der Benutzungserlaubnis ist, daß das Archivgut ordnungsgemäß archiviert ist (z. B. Blätter nummerieren). Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen die Benutzungserlaubnis erteilt werden, wenn das Archivgut benutzbar ist (Archivgut ordnungsgemäß aufgestellt und die Akteneinheiten gebunden oder ordnungsgemäß zusammengefaßt).

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung wird schriftlich durch die zuständige Dienststellenleitung oder die zuständige kirchliche Körperschaft erteilt.

(3) Die Erlaubnis bezieht sich auf das Archivgut. Die Nutzung von Findbüchern, Verzeichniskarteien oder anderen Hilfsmitteln zu ihrer Erschließung kann zusätzlich bei Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt werden.

(4) Bei der Erlaubnis der Benutzung ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut vorgelegt wird.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Diese sind in der Erlaubnis schriftlich festzuhalten.

§ 6

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzung von Archivgut soll in der Regel versagt werden, wenn die Ermittlung und Erhebung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordert oder der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

- die Gefahr besteht, daß das Archivgut beschädigt wird oder verlorengehen kann,
 - der dringende Verdacht besteht, daß die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstige Regelungen zum Schutze Dritter verletzt oder verletzen wird,
 - gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
 - Veranlassung zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft (Nachlässe usw.) entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind,
 - der Erhaltungs- oder Ordnungszustand des Archivgutes gefährdet ist,
 - die gewünschten Archivalien gesperrt sind und eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegt,
 - die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über notwendige Kenntnisse zur Benutzung verfügt oder nicht vertrauenswürdig ist,
 - für die Benutzung vor Ort kein geeigneter Raum vorhanden oder keine Aufsicht gewährleistet ist,
 - die Benutzerin oder der Benutzer den christlichen Glauben oder die Kirche und deren Werke und Einrichtungen verächtlich macht oder dies beabsichtigt,
 - in einem Band einer Ortskirchenchronik Aufzeichnungen die letzten einhundert Jahre betreffend enthalten sind. Das Kreiskirchenamt kann in besonderen Fällen in Abstimmung mit dem Landeskirchlichen Archiv die Genehmigung zu Auskünften über einzelne Sachverhalte unter Beachtung der §§ 6 - 8 erteilen.
- (3) Eine bereits erteilte Benutzererlaubnis ist unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zurückzunehmen. Bei minderschweren Verstößen kann die Benutzererlaubnis eingeschränkt werden.
- (4) Im Zweifelsfall ist bei der Benutzung von Archiven der Kirchgemeinden und Superintendenturen eine Entscheidung des Kreiskirchenamtes herbeizuführen. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Archivalien in größerem Umfang dürfen nur in besonderen Fällen gleichzeitig vorgelegt werden.
- (6) Das vorgelegte kirchliche Archivgut, die vorgelegten Reproduktionen sowie Find- und sonstige Hilfsmittel sind mit aller Sorgfalt zu behandeln, insbesondere ist es nicht gestattet:
- den Ordnungszustand des kirchlichen Archivgutes zu verändern; erscheint dieser gestört, ist die Aufsicht unverzüglich zu informieren,
 - Bestandteile des kirchlichen Archivgutes, wie z. B. Blätter, Siegel, Umschläge, Briefmarken usw. zu entfernen,
 - im kirchlichen Archivgut Veränderungen (Streichungen, Radierungen, Vermerke, Zeichen, Klebezettel o. ä.) vorzunehmen und kirchliches Archivgut als Schreib- oder Druckzeichenunterlage zu verwenden.
- (7) Das Betreten der Magazine ohne Aufsicht ist nicht gestattet.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach Schließung der Akten benutzt werden. In Einzelfällen können längere Schutzfristen vorgesehen werden. § 6 Abs. 2 letzter Spiegelstrich bleibt unberührt.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tod der oder des Betroffenen durch Dritte benutzt werden; ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt der oder des Betroffenen.

(3) Die Benutzung des Archivgutes vor Ablauf der Schutzfrist kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe nach Zustimmung der übergeordneten zuständigen Dienststelle gestattet werden. Dabei wird zur Auflage gemacht, daß das Archivgut in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt wird oder die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen entsprechend § 8 berücksichtigt werden.

(4) Die Schutzfristen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(5) Für Archivgut privater Herkunft (Nachlässe, Deposita) gelten unter Beachtung des gesetzlichen Datenschutzes die jeweiligen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfrist nur mit Erlaubnis des Archivleiters zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 8

Schutzbestimmungen

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann von der Zustimmung der oder des Betroffenen oder ihres oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden, die die Benutzerin oder der Benutzer beizubringen hat. Die Benutzerin oder der Benutzer hat schriftlich zu erklären, daß sie oder er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß sie oder er darüber belehrt worden ist, daß sie oder er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen zur Verantwortung gezogen werden kann.

(2) Dateien mit personenbezogenen Daten gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten (z. B. Seelenkartei).

§ 9

Benutzung von Kirchenbüchern
und Ortskirchenchroniken

(1) Kirchenbücher und Ortskirchenchroniken gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht. Für ihre Benutzung gelten die Schutzfristen nach § 7 Abs. 1 – 3 und 5. Die Benutzung ist nur in den Diensträumen und während der Dienststunden des Pfarramtes oder der jeweiligen Dienststelle zulässig.

(2) Kirchenbücher aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landeskirchlichen Regelung sind nur zur Ermittlung von kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind

möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Durch Lichteinwirkung oder mechanische Beanspruchung schädigende Kopier- oder Fotoverfahren dürfen bei Kirchenbüchern nicht angewandt werden.

§ 10

Belegexemplare

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet,

- dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen, sofern zusammenhängende Ergebnisse seiner Forschungen veröffentlicht werden und
- in jedem Fall über das Erscheinen ihrer oder seiner Arbeit (Drucke, Dissertationen, Habilitationen, Diplomarbeiten, wissenschaftliche Arbeiten) dem Archiv Nachricht zu geben, auch wenn das Material nur unwesentlich verwendet wurde.

§ 11

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut und Bücher dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum zu festgelegten Zeiten und unter Aufsicht benutzt werden. Soweit es der Dienstbetrieb zuläßt, stehen der Benutzerin oder dem Benutzer technische Hilfsmittel zur Verfügung. Ein Anspruch auf diese Benutzung besteht nicht. Hilfsmittel darf die Benutzerin oder der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden.

(2) Entdeckt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, hat sie oder er den Aufsichtführenden unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 12

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, soweit die absendende Stelle keine anderslautenden Auflagen erteilt. Die Kosten des Versandes und anfallende Gebühren trägt die Benutzerin oder der Benutzer.

§ 13

Schriftliche Auskünfte

(1) Das Archiv kann auf schriftliche Anfragen Auskünfte erteilen, sofern die technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Bei Anfragen sind Gegenstand und Zweck der Auskunft anzugeben.

Bei unklaren Anfragen im Sinne der §§ 4 und 6 oder bei arbeitsaufwendigen schriftlichen Auskünften kann von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller vor Auskunftserteilung die Unterzeichnung eines Bearbeitungsantrages (Anlage 2: Muster Bearbeitungsantrag*) und einer Kostenübernahmeerklärung verlangt werden.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des betreffenden Archivgutes.

(3) Ein Zwischenbescheid soll erteilt werden, wenn eine Anfrage mit einem beträchtlichen Zeitaufwand verbunden

*) Hier nicht abgedruckt.

und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten kurzfristig nicht beantwortet werden kann.

§ 14

Reproduktion

(1) Im Rahmen der Benutzung kann die Benutzerin oder der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt vom Archiv freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen ohne Schädigung des Archivgutes möglich sind.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Benutzerin oder der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, daß größere Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes durchgeführt werden.

(3) Es werden nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Archivs veröffentlicht werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktion für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der Erlaubnis des Archivs.

§ 15

Ausleihen von Archivgut

(1) Archivalien können auf schriftlichen Antrag an ein anderes kirchliches und öffentliches Archiv oder an eine wissenschaftliche Bibliothek überführt werden, wenn die Annahme, Betreuung und Rücksendung gewährleistet sind. Der Antrag muß die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen. Es bedarf der Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs.

(2) Vom Versand sind alle Archivalien ausgenommen, die einen besonderen Wert haben, deren Erhaltungszustand eine irreparable Beschädigung durch den Versand befürchten läßt, oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen enthalten (z. B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Pfarrchroniken, Lagerbücher, laufende Kirchenrechnungen).

(3) Ein Ausleihen von Archivalien an Privatpersonen ist unzulässig.

§ 16

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Archivalien richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

(2) Auslagen des Archivs, die durch den Antrag auf Benutzung oder Versand der Archivalien entstanden sind, hat die Benutzerin oder der Benutzer zu erstatten.

§ 17

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Verstöße gegen die vorstehende Benutzungsordnung haben sofortige Entziehung der Benutzererlaubnis zur Folge.

(2) Bei groben Verstößen bleiben weitere Maßnahmen (z. B. gerichtliche Verfolgung, Archivsperre im Benehmen mit anderen kirchlichen oder staatlichen Archivverwaltungen) vorbehalten.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung für das Archiv des Landeskirchenrates der Thüringer Evangelischen Kirche vom 1. Juli 1939 tritt zum 31. Oktober 1999 außer Kraft.

Eisenach, den 31. August 1999

**Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

Hoffmann

Landesbischof

Nr. 158 Ordnung über die Gebühren für die Benutzung von kirchlichem Archivgut, Kirchenbüchern und historischen Buchbeständen (Kirchenarchivgebührenordnung).

Vom 31. August 1999. (ABl. S. 179)

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 92 Abs. 2 Ziffern 3, 16 der Verfassung in seiner Sitzung am 31. August 1999 folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung von kirchlichem Archivgut, Kirchenbüchern und historischen Buchbeständen (Kirchenarchivgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Für die Benutzung kirchlicher Archive und im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich Kirchenbücher und historischer Buchbestände werden Gebühren erhoben sowie Kosten und Auslagen fällig nach Maßgabe von § 2 unabhängig vom Erfolg der Nachforschung.

(2) Die Höhe der Gebühren und Kosten sind in dem als Anlage*) beigefügten Kirchenarchivgebühren- und -kostenkatalog geregelt.

(3) Die kirchliche Einrichtung kann eine Vorauszahlung verlangen.

(4) Die kirchliche Einrichtung kann sich vor Beginn ihrer Tätigkeit von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller die Anerkennung der Gebührenordnung und die Bereitschaft zur Übernahme der entstehenden Kosten schriftlich bestätigen lassen.

§ 2

Gebühren

Gebühren werden erhoben:

- für die Benutzung von Archivgut in kirchlichem Besitz einschließlich Kirchenbücher und historischer Buchbestände mit einem Erscheinungsjahr vor 1900 in den Diensträumen der kirchlichen Einrichtung,
- für die Benutzung in anderen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,

*) Hier nicht abgedruckt.

3. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) Auskünfte mündlicher und schriftlicher Art sowie aus elektronischen Speichermedien,
 - b) Transkription, Übersetzung und Anfertigung von Regesten,
 - c) Anfertigung von Gutachten,
4. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden, Abschriften und Ablichtungen,
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion bzw. der Vervielfältigung von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter sowie
6. für die Ausleihe bzw. Benutzung technischer Hilfsmittel und elektronischer Speichermedien.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben:
1. von kirchlichen und theologischen Einrichtungen einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche,
 2. von staatlichen oder kommunalen Dienststellen soweit
 - a) ein amtliches Interesse vorliegt entsprechend den der Einrichtung oder Dienststelle unmittelbar obliegenden Verwaltungsaufgaben,
 - b) die Benutzung in eigener Sache erfolgt und
 - c) Gegenseitigkeit beim Gebührenerlaß gewährleistet ist,
 3. von Personen und Einrichtungen, die das betreffende Archivgut abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger sind sowie
 4. für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden können.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch

von kirchlichen Bildungseinrichtungen und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient, ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht und die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Benutzer können berücksichtigt werden.

(4) Von der Gebührenbefreiung unberührt bleibt die Pflicht zur Erstattung der Auslagen, die der kirchlichen Einrichtung insbesondere auch durch Beauftragung Dritter im Namen der Benutzer entstanden sind.

§ 4

Kosten und Auslagen

Kosten und Auslagen sind insbesondere zu erstatten:

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für Schreibearbeiten,
3. für den Versand von Archivgut.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kirchlichen Archive und Kirchenbücher vom 30. August 1976 (Amtsblatt, S. 143 ff.) tritt zum 31. Oktober 1999 außer Kraft.

Eisenach, den 31. August 1999

**Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

H o f f m a n n

Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 151* Verordnung über die Fürsorgeleistungen der Evangelischen Kirche in Deutschland für entsandte und beauftragte Personen im ökumenischen Auslandsdienst – Auslandsfürsorgeverordnung – (AFV). 449

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 152* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 und die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VVO) – vom 1. Juli 1998 für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 1. Oktober 1999. 458

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 153 Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Vom 27. April 1999. (ABl. S. A 181)..... 458
- Nr. 154 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Vom 27. April 1999. (KABl. S. A 182) 459

- Nr. 155 Verordnung über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO –). Vom 21. September 1999. (KABl. S. A 190)..... 461

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

- Nr. 156 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO). Vom 22. März 1999. (ABl. S. 1) . 464

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 157 Ordnung für die Benutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Benutzungsordnung). Vom 31. August 1999. (ABl. S. 176)..... 470
- Nr. 158 Ordnung über die Gebühren für die Benutzung von kirchlichem Archivgut, Kirchenbüchern und historischen Buchbeständen (Kirchenarchivgebührenordnung). Vom 31. August 1999. (ABl. S. 179) 473

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf (05 11) 27 96 - 4 63. Das »Amtsblatt
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0